

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 21.07.1841 publ. 24.07.1841

Consulate, die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

29) Landesherrliche Verordnung vom 21. Juli, publ. den 24. Juli 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Aufhebung des an 2. Nov. 1841 erlassenen Verbots der Aus- und Durchführung von Pferden.

daß Wir, im Einverständniß mit der Königlich Hannoverschen, der Herzoglich Braunschweigischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, Uns bewogen gefunden haben, die durch Unsere Verordnung vom 2. November 1840 verbotene Ausführung und Durchführung von Pferden aus dem Herzogthum und durch dasselbe nunmehr wiederum zu gestatten, demnach die eben gedachte Verordnung hiemit aufzuheben.

Urkundlich Unserer ꝛ.

30) Landesherrliche Verordnung vom 23. Juli, publ. den 4. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Wegen Dienstentlassung und Suspension der daß Wir Uns bewogen gefunden haben, nachdem verschiedene Gegenstände einer allgemeinen